

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

vom 11.12.2020
in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Information der Bevölkerung	3
Art. 2	Entsorgungsangebot	3
Art. 3	Kehricht- und Separatabfahren	3
Art. 4	Bereitstellung zur Abfuhr	3
Art. 5	Sammelbehälter	4
Art. 6	Öffentliche Sammelstellen	5
Art. 7	Ausnahmen	6
Art. 8	Abfallkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen	6
Art. 9	Gebührenrechnung, Rechnungsstellung	6
Art. 10	Schlussbestimmungen	6

Gestützt auf § 35 und § 37 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und Art. 7 der kommunalen Verordnung über die Abfallwirtschaft vom 30. November 2020 erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Vollzugsbestimmungen.

Art. 1 Information der Bevölkerung

Die Gemeinde erstellt periodisch einen Abfallkalender, welcher in physischer oder digitaler Form den Haushalten und Betrieben zur Verfügung gestellt wird. Der Abfallkalender regelt verbindlich die Sammeltage, die Öffnungszeiten der Sammelstellen sowie das Angebot der durch die Gemeinde separat gesammelten Abfälle.

Art. 2 Entsorgungsangebot

¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Fehraltorf Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut und Papier.

² Die Sammelstelle Werkhof nimmt Abfälle gemäss Empfehlung Swiss Recycling entgegen.

³ Abfälle mit einer vorgezogenen Entsorgungs- (VEG) oder Recyclinggebühr (z.B. PET, Elektrogeräte usw.) sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten.

⁵ Für die Entsorgung von Tierkadavern steht eine Sammelstelle für die Bevölkerung der Gemeinde Fehraltorf in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ARA Fehraltorf-Rusikon zur Verfügung. Die Sammelstelle ist für tote Haus- und Kleintiere ausgelegt. Schlachtabfälle aus Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben zur Entsorgung können nach Absprache vorbeigebracht werden. Tote Tiere mit einem Gewicht von über 200 kg werden direkt durch die TMF Bazenheid ab Hof entsorgt.

⁶ Im Übrigen sind die Abfälle nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 3 Kehricht- und Separatabfahren

Die nachstehenden Abfälle werden mit Abfahren von Haus zu Haus eingesammelt:

Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut:

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Grünabfuhr:

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Papiersammlung:

Die Papiersammlung wird gemäss Abfallkalender durchgeführt.

Art. 4 Bereitstellung zur Abfuhr

¹ Die Abfälle sind gut sichtbar und erreichbar an den von der Gemeinde Fehraltorf festgelegten Sammelrouten und Standorten bereitzustellen. Die bereitgestellten Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

² Die Gemeinde Fehraltorf kann Bewohnende von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu bringen.

³ Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut:

⁴ Kehrlicht aus Privathaushalten darf nur im Fehraltorfer Gebührenkehrichtsack erst am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr zugebunden an den markierten Sammelstellen bereitgestellt werden. Kehrlichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

⁵ Container bei Wohnbauten dürfen nur Fehraltorfer Gebührenkehrichtsäcke und keine losen Abfälle enthalten. Sie dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber zu halten und funktionstüchtig zu erhalten. Das WIGA-System (Gewichtsmessung für Kehrlicht) steht Haushaltungen und Wohnliegenschaften nicht zur Verfügung.

⁶ Sperrgut darf nur mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken erst am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Das Maximalgewicht darf 50 kg nicht überschreiten.

⁷ Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können in Fehraltorfer Gebührensäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) oder in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr, die so ausgerüstet sind, dass eine gewichtsabhängige Verrechnung möglich ist, bereitgestellt werden. Die Container dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber zu halten und funktionstüchtig zu erhalten.

Grüngut

⁸ Grüngut darf erst am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden.

⁹ Grüngut muss in Standard-Containern von 140, 240, 360 oder 770 Litern mit Rädern und Kammschüttung oder in Bündeln mit verrottbaren Gebinden/Schnüren von max. 1,5 m Länge und max. 15 kg bereitgestellt werden.

¹⁰ Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt.

Papier

¹¹ Das Papier muss gebündelt erst am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Bündelhöhe sollte 20 cm nicht überschreiten. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen.

¹² Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

Art. 5 Sammelbehälter

¹ Bei Mehrfamilienhaus- und Einfamilienhaus-Überbauungen ab sechs Wohnungen bzw. Häusern muss der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind die Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben. Für bauliche Massnahmen (Abstellplatz) gilt § 249 Planungs- und Baugesetz,

PBG. Ein Umgebungsplan mit den Containerstandorten ist zur Bewilligung einzureichen. Grundsätzlich wird mit einem Container (Stellfläche 170 x 100 cm (1,7 m²) für einen 770/800-Liter-Container) pro zehn Wohnungen gerechnet.

² Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

³ Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung gilt in folgenden Fällen, sofern bautechnisch möglich, die Pflicht zum Bau von Unterflurcontainern (UFC) für Kehricht:

1. Bei Neubauten mit mehr als 20 Wohneinheiten bzw. Gewerbebauten mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 800 m². Dies gilt auch für Gebäude mit Mischnutzung und vergleichbarem Kehrichtanfall. Die Kosten trägt die private Bauherrschaft.
2. Bei umfassenden Sanierungen bestehender Gebäude und Überbauungen mit mehr als 25 Wohneinheiten bzw. Gewerbebauten mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 1'000 m². Dies gilt auch für Gebäude mit Mischnutzung und vergleichbarem Kehrichtanfall.
3. Bei umfassenden Strassensanierungen (Werkleitungen, Belag) von Sackgassen, sofern die Distanz von allen Gebäuden zum UFC nicht mehr als 150 m beträgt. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.
4. Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen öffentlicher Gebäude wie Schulhäuser oder Verwaltungsgebäude. Die Finanzierung erfolgt über den Bau-Projektkredit (IR).

⁴ Erstellt die Gemeinde einen Unterflurcontainer zur öffentlichen Benutzung, gilt für die Liegenschaften im Umkreis von 50 m eine Benutzungspflicht. Bei Unterflurcontainern für Sackgassen gilt eine Distanz von 150 m bei den Betroffenen.

⁵ Bei bestehenden Gebäuden und Überbauungen kann der Gemeinderat den Bau eines UFC verfügen, wenn die Kehrichtbereitstellung wiederkehrend zu Missständen (Unordnung, zu früh bereitgestellte Säcke, Geruchsprobleme etc.) führt. Die Verpflichtung zum Bau eines UFC muss in diesem Fall nach den Umständen technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sein.

Art. 6 Öffentliche Sammelstellen

¹ Die zugänglichen Sammelstellen für Separatabfälle dürfen, falls nicht anders angegeben, gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung benutzt werden. Das Deponieren von anderen Abfällen ist verboten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

² Die betreute Hauptsammelstelle ist gemäss den Öffnungszeiten, siehe unter www.fehraltorf.ch/werke, geöffnet.

³ Die Sammelstellen dürfen nur von der Bevölkerung der Gemeinde Fehraltorf sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Gewerbliche Entsorgung ist verboten. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von

Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

⁴ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁵ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen. Das Ablagern von weiteren Abfällen sowie von Kehricht und Sperrgut ist verboten.

⁶ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für künftige Neuerungen gewahrt und eine rasche Anpassung an neue Entsorgungstechniken ermöglicht werden. Ziel soll eine effiziente und ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung sein.

Art. 8 Abfallkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Teilnehmern muss der Veranstalter dem Energie- und Umweltamt vorgängig ein Abfallkonzept einreichen. Der Vorsteher des Ressorts Tiefbau kann Auflagen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen verfügen. Bei Verwendung von Mehrweggeschirr kann das Energie- und Umweltamt finanzielle Beiträge leisten.

Art. 9 Gebührenrechnung, Rechnungsstellung

¹ Für die Finanzierung der Aufwendungen im Abfallwesen werden verursachergerechte Gebühren, basierend auf Art. 6 der Abfallverordnung, erhoben.

² Aufgrund des budgetierten Aufwandes werden die Gebühren periodisch festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Die Gebührenansätze sind dem Anhang zu entnehmen und werden im Abfallkalender publiziert.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2020 gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 30. November 2020 erlassen.

² Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Vollziehungsverordnungen zur Abfallverordnung aufgehoben.

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber